

vollständig Recht geben, dass dieses Kapitel 31 mit dem vorhergehenden und mit den allgemeinen Grundsätzen der Lex von II. 1 und VII. 5 nicht im Einklang zu bringen ist, weil es für die Tötung eines Fremden die Vermögenskonfiskation verfügt, welche dort überall ausgeschlossen ist, und wird auf Grund seiner Argumentation unbedenklich dieses Kapitel als jüngeren Einschub betrachten. Wenn man andererseits Merkels Behauptung, dass die vorhergehenden Kapitel ein Ganzes bilden in derselben Ordnung wie die einschlägigen Stellen des Alamannenrechtes nur mit weitgehenden Einschränkungen gelten lassen kann¹, so wird man doch nicht bestreiten können, dass in dem ganzen Komplex des Titels IV und auch des folgenden Titels V auch die beiden anderen Kapitel (30 und App. III) wie ein Fremdkörper erscheinen ihrem Inhalte wie ihrer Form nach. Gegenüber dem klaren, kurzen und prägnanten Busstarif, den wir dort finden, und den man gerne einer alten Zeit zusprechen möchte, das breite Raisonement und der zweifellos fremdartige Inhalt. Im Kapitel 30 ist eine kirchliche Legislation, welche dem Rechtssatz seinen Gehalt und seine Form gegeben hat; der Appendix III lässt Anklänge aus westgothischem Recht nicht verkennen. Die damit am nächsten verwandte Stelle der Lex Visig. VII. 3. 5 und 6 behandelt ja nicht den gleichen Fall. Wo die Lex Baiuv. von 'furare' spricht, handelt die westgothische Parallelstelle von einem 'plagiare'. Sonst aber stimmen die Stellen doch insoweit überein, dass es sich in beiden um ein solches Delikt handelt, das ein Unfreier einem Freien gegenüber begeht, und dass die zwei Fälle auseinander gehalten werden, ob das mit oder ohne Auftrag des Herrn jenes Sklaven geschieht, sowie dass im letzteren Falle diesen allein die ganze Verantwortung trifft. Vielleicht darf man auch in der starken Betonung des Grundsatzes, dass der Sklave, der ohne Befehl seines Herrn ein solches Delikt begeht, unter allen Umständen eine Verstümmelungsstrafe zu erleiden hat², einen westgothischen Einfluss erblicken, jedenfalls erscheinen auch die beiden Kapitel 30 und App. III als Niederschlag fremder Legislationen in dem sonst einheitlichen Texte des Titels IV.

Den Appendix IV als Nachtrag hinzustellen, scheint mir wenig oder gar nicht begründet. Dass dieses Kapitel an verschiedenen Stellen in den Hss. sich findet, wäre der

1) Vgl. N. A. XXXI, 426.

2) 'sine signo numquam evadat'.